



**Fachbereich Bürgerdienste
Ausländerangelegenheiten
Luisenstraße 16
79539 Lörrach**

Einladung aus dem Ausland (Schengen-Visum)

Sie möchten Verwandte oder Bekannte aus dem Ausland einladen und haben dazu Fragen?

Hier finden Sie die ersten Antworten.
Falls nicht, helfen wir Ihnen weiter!



Was muss mein Besucher beachten?

Wichtig ist zunächst einmal, welche Staatsangehörigkeit der Besucher hat. Je nach Herkunftsstaat des Ausländers ist bei einem Besuchsaufenthalt bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ein Einreisevisum erforderlich.

Für welche Länder benötigt man dann ein Einreisevisum?

Staatsangehörige der folgenden Staaten bedürfen für Kurzaufenthalte (max. 90 Tage innerhalb von 180 Tagen) **kein Visum**, wenn sie einen gültigen Nationalpass bzw. einen biometrischen Reisepass besitzen:

Albanien	Georgien	Malta	Schweiz
Andorra	Griechenland	Mauritius	Serbien
Antigua und Barbuda	Guatemala	Mazedonien	Seychellen
Argentinien	Honduras	Mexiko	Singapur
Australien	Irland	Monaco	Slowakische Republik
Bahamas	Island	Montenegro	Slowenien
Barbados	Israel	Neuseeland	Spanien
Belgien	Italien	Nicaragua	St. Kitts und Nevis
Bosnien-Herzegowina	Japan	Niederlande	Taiwan
Brasilien	Kanada	Norwegen	Tschechische Republik
Brunei	Kolumbien	Österreich	Ukraine
Bulgarien	Korea (Republik Korea)	Panama	Ungarn
Chile	Kroatien	Paraguay	Uruguay
Costa Rica	Lettland	Peru	Vatikan Stadt
Dänemark	Liechtenstein	Polen	Venezuela
El Salvador	Litauen	Portugal	Vereinigte Staaten von Amerika
Estland	Luxemburg	Rumänien	Vereinigtes Königreich
Finnland	Macau	San Marino	Großbritannien und Nordirland
Frankreich	Malaysia	Schweden	Zypern

Staatsangehörige aller anderen Staaten benötigen für einen Besuchsaufenthalt ein Visum!

Mein Besucher kommt aus einem Staat, wo er ein Visum für die Einreise braucht. Woher bekommt er nun dieses Visum?

Das Visum wird von der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft oder Generalkonsulat) erteilt. Die Auslandsvertretungen verlangen für die Erteilung eines Besuchervisums regelmäßig die Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach amtlichem Vordruck, sofern der Besucher die Sicherung seines Lebensunterhalts einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes für die Dauer des Besuchsaufenthaltes sowie ausreichende Mittel für die Rückreise dort nicht nachweisen kann.

Und wo gibt es nun die Verpflichtungserklärung?

Wenn Sie in der Stadt Lörrach, einem Ortsteil von Lörrach oder Inzlingen wohnen, können Sie diese Verpflichtungserklärung bis zu sechs Monaten vor der beabsichtigten Einreise Ihres Gastes bei uns abgeben. Wenn Sie die Verpflichtungserklärung persönlich während den allgemeinen Öffnungszeiten abgeben und alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Verpflichtungserklärung in der Regel direkt ausgestellt.

Was soll mit der Verpflichtungserklärung bezweckt werden?

Durch diese Verpflichtungserklärung haftet der Gastgeber für alle Aufwendungen, die der öffentlichen Hand durch den Besucher entstehen. Mit der Abgabe der Verpflichtungserklärung gehen Sie weitreichende finanzielle Verpflichtungen gegenüber der Ausländerbehörde bzw. der Auslandsvertretung ein. Diese umfassen insbesondere:

- die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt,
- die vollständigen Krankheitskosten im Falle einer Erkrankung (wir empfehlen den Abschluss einer Krankenversicherung für den Zeitraum des Aufenthaltes),
- die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG.

Die Verpflichtungen erstrecken sich, unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels (Visum), auf den gesamten Zeitraum des Aufenthaltes, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthaltes. In der Regel beträgt die Gültigkeit der Verpflichtungserklärung sechs Monate.

Vor Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird die finanzielle Leistungsfähigkeit durch uns überprüft.

Welche Unterlagen muss ich für diese Bonitätsprüfung vorlegen?

Grundsätzlich benötigen wir immer die Angaben des Besuchers. Dafür steht ein Vordruck „Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz“ zur Verfügung. Außerdem müssen Sie Ihren Ausweis bzw. Reisepass mitbringen, damit wir Ihre Unterschrift beglaubigen können.

Bei **Arbeitnehmern, die in Deutschland beschäftigt sind**, benötigen wir eine aktuelle Arbeitgeberbescheinigung, aus der das monatliche Arbeitsentgelt und die Dauer der Beschäftigung ersichtlich sind. Aktuelle Lohnabrechnungen reichen nicht aus, da wir daraus nicht erkennen können, ob das Arbeitsverhältnis befristet ist. Sind Sie in der **Schweiz als Arbeitnehmer** beschäftigt, so benötigen wir zusätzlich einen Nachweis über die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge und einen Nachweis über die Einkommensteuer(voraus)zahlungen (z. B. in Form entsprechender Bescheide, Kontoauszüge).

Bei **Selbstständigen** benötigen wir die Gewerbeanmeldung und eine „Bescheinigung in Steuersachen“ des zuständigen Finanzamtes; falls Sie keine Bescheinigung vom Finanzamt erhalten, eine aktuelle Gewinn- und Verlustbescheinigung eines Steuerberaters. Selbstständige haben eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen (siehe Seite 4).

Rentner haben den aktuellen Rentenbescheid vorzulegen.

Wie hoch muss mein Einkommen sein?

Bei **Arbeitnehmern und Rentnern** wird die Pfändungsgrenze gem. § 850c Zivilprozessordnung (ZPO) herangezogen. Die Berechnung ist deshalb insbesondere abhängig von der Zahl der Personen, welche in Ihrem Haushalt leben und die Zahl der Personen, die eingeladen werden.



Einzelne Beispiele für das notwendige Nettoeinkommen können Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Bedarf der einladenden Person/Familie		+ Bedarf Gäste				
<u>Gastgeber</u>	<u>Bedarf</u>	<u>Erwachsene</u>		<u>Minderjährige</u>		
		1 Erwachsener (Alleinstehend) + 416,00 €	2 Erwachsene (Paar!) + 2 x 374,00 €	1 Jugendlicher (14 - 17 Jahre) + 316,00 €	1 Kind (6 - 13 Jahre) + 296,00 €	1 Kind (0 - 5 Jahre) + 240,00 €
Alleinstehend	1.140,00	1.556,00	1.888,00	1.456,00	1.436,00	1.380,00
1 Person	1.570,00	1.986,00	2.318,00	1.886,00	1.866,00	1.810,00
2 Personen	1.800,00	2.216,00	2.548,00	2.116,00	2.096,00	2.040,00
3 Personen	2.040,00	2.456,00	2.788,00	2.356,00	2.336,00	2.280,00
4 Personen	2.280,00	2.696,00	3.028,00	2.596,00	2.576,00	2.520,00
5 Personen	2.520,00	2.936,00	3.268,00	2.836,00	2.816,00	2.760,00

Sollten Sie weitere erwachsene Person oder minderjährige Kinder einladen wollen, errechnen wir Ihnen das notwendige Nettoeinkommen.

Die Hinzurechnung des Einkommens eines Dritten ist nicht möglich. Eine Ausnahme gilt jedoch bei Ehepaaren. Der Ehegatte muss dann ebenfalls die "Erklärung zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung" unterschreiben.

Wenn bei Arbeitnehmern oder Rentnern - ggf. zusammen mit dem Ehegatten - kein ausreichendes pfändbares Einkommen vorhanden ist, aber mit weiteren Einkommen kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII besteht, kann in Ausnahmefällen (z.B. bei der Einladung von nahen Verwandten) durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Ich bin aber kein Arbeitnehmer oder Rentner - und nun?

Wenn sich bei **Selbstständigen** aus der „Bescheinigung in Steuersachen“ des Finanzamtes keine Bedenken ergeben kann durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung ein ausreichendes Einkommen glaubhaft gemacht werden.

Wird der Lebensunterhalt (nur) aus Vermögen oder Mieteinnahmen bestritten und werden somit auch keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen sind entsprechender Nachweise (z.B. Kontoauszüge oder Mietverträge) vorzulegen. Auch hier ist dann aber zusätzlich die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung zur Glaubhaftmachung eines ausreichenden Einkommens notwendig.

SGB II- oder SGB XII- Empfänger können wegen dem fehlenden Einkommen keine Verpflichtungserklärung abgeben. Dies gilt auch, wenn nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden.

Rentner haben den aktuellen Rentenbescheid aller Renten vorzulegen.

Was bedeutet Sicherheitsleistung hinterlegen?

Sie geben bei uns ein Sparbuch mit Verpfändungserklärung gegenüber der Stadt Lörrach ab. Wenden Sie sich wegen der Ausstellung des Sparbuches bzw. Einrichtung eines Sperrkontos bitte an Ihre Bank.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist abhängig von der Zahl der Besucher. Sie beträgt 2.500,00 € pro Erwachsenem Besucher und 1.250,00 € pro Kind. Überdies ist Voraussetzung, dass während dem Aufenthalt in Deutschland für die Unterkunft gesorgt wird.

Wann wird die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt?

Sie müssen uns darüber informieren, wann Ihr Besucher in Deutschland eingereist ist. Wir stellen ihrem Besucher dann eine Grenzübertrittsbescheinigung aus. Wenn Ihr Besuch Deutschland mit dem Flugzeug verlässt, muss diese Grenzübertrittsbescheinigung bei der Passkontrolle am Flughafen abgegeben werden. Bei sonstigen Ausreisen kann er im Heimatland bei einer Polizeidienststelle die Ausreise bestätigen lassen und die Grenzübertrittsbescheinigung zurücksenden. Sobald die Grenzübertrittsbescheinigung wieder bei uns ist, erfolgt die Freigabe der Verpfändung bzw. Rückgabe des Sparbuches.

Ist mit der Abgabe einer Verpflichtungserklärung die Einreise auch sicher?

Nein! In der Verpflichtungserklärung wird nur Ihre Bonität bescheinigt und Ihre Unterschrift unter der Verpflichtungserklärung beglaubigt. Eine Entscheidung über den Besuch selbst ist damit nicht verbunden.

Daher müssen Sie Ihrem Besuch die fertige Originalurkunde zusenden und dieser muss damit bei der deutschen Auslandsvertretung in seinem Heimatland ein Touristenvisum beantragen. Ob er dieses erhält, liegt ganz alleine im Entscheidungsbereich der Botschaft oder des Konsulats. Die Ausländerbehörde hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Wenn Sie eine Sicherheitsleistung hinterlegt haben und die Botschaft oder das Konsulat lehnt das Einreisevisum ab, müssen Sie uns dies entsprechend mitteilen.

Was kostet die Verpflichtungserklärung?

Die Gebühr für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung beträgt 29,00 Euro. Diese Gebühr ist auch bei Rücknahme des Antrages oder wenn der Besucher nicht kommt zu bezahlen. Sie können bei uns bar oder auch mit EC-Karte bezahlen.

Wo bekomme ich den notwendigen Vordruck und muss ich persönlich zur Ausländerbehörde kommen?

Den Vordruck finden Sie auf unserer Homepage www.loerrach.de → Rathaus / Bürgerservice → Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 bis 68 AufenthG → Verpflichtungserklärung Antrag. Sie können den Vordruck aber auch telefonisch oder per Mail bei uns anfordern oder direkt abholen. Die Unterlagen können Sie uns per Post zukommen lassen. Da wir auf der Verpflichtungserklärung jedoch Ihre Unterschrift beglaubigen müssen, ist Ihre persönliche Vorsprache mit Ausweis bzw. Reisepass zwingend notwendig.

Und wenn ich noch weitere Fragen habe?

Für weitere Fragen und Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Telefon 07621/415-301 oder 415-334, E-Mail: auslaenderbehoerde@loerrach.de

Unsere Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr
Donnerstag von 15 bis 19 Uhr

Sie finden uns im Rathaus, Luisenstraße 16, 3. OG, Zimmer 03.11

